



UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

HAFTUNG WEGEN VERWENDUNG EINES BAUTEILS OHNE HERSTELLERKENNZEICHEN NACH DIN 1988?

OLG Koblenz, Beschluss vom 20.09.2017 – 9 U 21/16

Im Zuge einer Gebäudesanierung brachte der beklagte Sanitärinstallateur B einen Kugelhahn mit einem Zwei-Wege-Kugelventil mit zwei seitlichen Öffnungen an. Eine der Öffnungen war mit einem Blindstopfen mit Flachdichtung verschlossen, die jedoch undicht war. Den dadurch verursachten Wasserschaden regulierte Gebäudeversicherer K und verlangt nun Schadensersatz von B aus von den Eigentümern übergegangenem Recht. K meint, B habe die Installation mangelhaft ausgeführt, da er einen Kugelhahn ohne Herstellerkennzeichen verwendete, was gegen anerkannte Regeln der Technik (aRdT) verstoße. In erster Instanz wies das Landgericht die Klage ab, da nach erfolgter Beweisaufnahme keine mangelhafte Ausführung der Installation nachgewiesen sei: Zwar stelle die Verwendung eines Bauteils ohne Herstellerkennzeichen einen Verstoß gegen die aRdT dar, dies allein führe jedoch nicht zur Schadensersatzpflicht. Vielmehr fehle es an einem Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem eingetretenen Wasserschaden. Hiergegen wendet sich K mit der Berufung.

Ohne Erfolg! Das OLG bestätigt die Entscheidung des LG. Zwar sieht auch das OLG in der Verwendung des Kugelhahns ohne Herstellerkennzeichen entgegen Ziffer 2.2.1 DIN 1988 Teil 2 einen Verstoß gegen aRdT, verneint jedoch ebenfalls den Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Normverstoß und Schadenseintritt. Zudem fehle es am Nachweis einer zu Schadensersatzsprüchen führenden Pflichtverletzung des B. Das OLG betont, dass Sinn und Zweck des Herstellerzeichens nur sei, den Hersteller als für die Produktqualität Verantwortlichen kenntlich zu machen, nicht jedoch Aussagen über die Funktionalität des Bauteils zu treffen. Zudem dürften laut Sachverständigengutachten nach DIN 1988 auch Bauteile ohne Herstellerzeichen verwendet werden, wenn sie den aRdT entsprechen. Im Falle der Verwendung eines im Fachhandel erworbenen Bauteils ohne Herstellerzeichen reiche die Vornahme einer Sichtprüfung sowie bei Trinkwasserinstallationen einer Druckprüfung aus, was vorliegend durch B erfolgt sei.

Bedeutung für die Praxis

Streitigkeiten über Folgen der Verwendung von Bauteilen mit fehlenden Prüfzeichen nehmen zu. Beachtlich ist dies insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden CE-Kennzeichnungen, die nach einer Meinung wegen ihrer Aussagekraft zur Funktionalität stets die Mangelhaftigkeit des Werkes indizieren (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil v. 17.06.2015, Az. 4 S 141/14), nach anderer Ansicht jedoch allein nicht die Annahme eines Mangels begründen (vgl. OLG Oldenburg, Urteil v. 04.09.2018, Az. 2 U 58/18 – besprochen in diesem Update!).